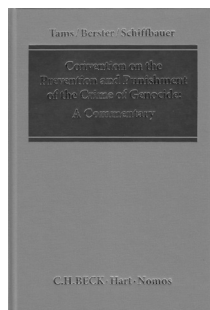


Die Völkermordkonvention neu kommentiert

Christian Tomuschat



Christian J. Tams,
Lars Berster und
Björn Schiffbauer

**Convention on the
Prevention and
Punishment of the
Crime of Genocide.
A Commentary**

München: C.H. Beck –
Hart – Nomos 2014
514 S., 180,00 Euro

Die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords steht am Anfang aller Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, die gebotenen Lehren aus den Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs zu ziehen und die verantwortlichen Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Im Statut des Nürnberger Militärgerichtshofs war ein besonderer Tatbestand ›Völkermord‹ noch nicht vorgesehen. Seine spezifischen Merkmale mussten erst entwickelt und definiert werden. Es ist kein Zufall, dass der Text der Konvention von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1948, einen Tag vor der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, angenommen wurde, einstimmig und ohne jeden durch Enthaltung ausgedrückten Vorbehalt. Man hätte denken können, dass die Mitgliedstaaten der Weltorganisation das Vertragswerk, dem spontanen moralischen Urteil gemäß, dann auch rasch verbindlich annehmen würden. Dies war aber nicht der Fall. Manche Regierungen zögerten lange, der Tatsache eingedenk, dass die Vergangenheit der eigenen Nation keineswegs fleckenfrei war. Es brauchte immerhin etwa zwei Jahre, bis die notwendige Mindestzahl von 20 Ratifikationen für das Inkrafttreten am 12. Januar 1951 vorlag, und bis zum heutigen Tage weist die Liste der Vertragsstaaten erst 146 Namen auf, weit entfernt von der Gesamtzahl der Mitglieder der Vereinten Nationen (193).

Glücklicherweise ist Völkermord kein Ereignis, das den Alltag beherrscht. Doch selbst in Europa ist er nicht vollständig unterbunden worden. Die Geschehnisse in den jugoslawischen Bürgerkriegen seit 1991 sowie der Völkermord in Ruanda im Jahr 1994 haben dem Thema eine leidvolle neue Aktualität verliehen. Durch die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien wie des Strafgerichtshofs für Ruanda ist auch die Wissenschaft angeregt worden, sich intensiv und genau mit dem Völkermord als Straftatbestand auseinanderzusetzen. Nachdem Paola Gaeta 2009 einen ersten Sammelkommentar zur Völkermordkonvention herausgegeben hatte, haben nun drei deutsche Autoren eine streng nach der Art der deutschen Kommentarliteratur gestaltete Erläuterung der Konvention vorgelegt. Für das Werk wurde ebenfalls die englische Sprache gewählt, da es sonst wohl nicht über die engen Grenzen des deutschen Sprachraums hätte hinausdringen können.

Das Werk ist von hervorragender Qualität und lässt keine Wünsche offen. Nach einer gemeinsa-

men allgemeinen Einführung durch **Christian J. Tams, Lars Berster** und **Björn Schiffbauer** werden die Bestimmungen des Übereinkommens nacheinander abgehandelt. Dies geschieht zwar knapp und konzis, aber jeweils in Form einer gut nachvollziehbaren Erörterung, die sich nicht auf die Wiedergabe feststehender Ergebnisse beschränkt. Da die Völkermordkonvention das erste der großen Menschenrechtsübereinkommen und gleichzeitig das erste große Übereinkommen zur weltweiten Verfolgung schwerer Straftaten war, blieb der Text aus dem Jahr 1948 in vielen Punkten unvollkommen. Erstaunlicherweise wurde nicht einmal klargestellt, dass es den Vertragsstaaten verboten sein soll, Völkermord zu verüben. Auf den ersten Blick liest sich die Konvention wie ein Rechtsinstrument, das lediglich die strafrechtliche Verfolgung individueller Täter (*génocidaires*) sichern soll. Freilich wäre sie bei solch enger Lesart ihres eigentlichen Herzstücks beraubt. Zu Recht stellt Tams fest, dass die Pflicht, Völkermord nicht zu begehen, nicht nur im allgemeinen Völkerrecht verankert sei, sondern sich bei einer sachgerechten Interpretation auch aus der Konvention selbst ergebe (S. 53–62). Dies hat selbstverständlich Auswirkungen auf die Jurisdiktionsklausel des Artikels IX, die es Vertragsstaaten erlaubt, einseitig den Internationalen Gerichtshof (IGH) anzurufen, wenn sie einem anderen Vertragsstaat den Vorwurf machen, die Konvention verletzt zu haben. Das Urteil des IGH vom 3. Februar 2015 in Sachen Kroatien gegen Serbien hat insoweit alle notwendigen Klärungen herbeigeführt. Gleichzeitig hat es deutlich gemacht, wie schwer es ist, rechtsstaatlich unangreifbar die besondere Absicht des Völkermords festzustellen. Serbien wurde in diesem Verfahren ›freigesprochen‹. All dies wird in dem Kommentar überzeugend dargetan.

Besonders lesenswert sind im Übrigen die Ausführungen zum Weltrechtsprinzip, das in der Konvention nicht erwähnt ist, sich aber gleichwohl durchgesetzt hat, und zu den Pflichten wie auch Rechten dritter Staaten. Nach wie vor ist umstritten, ob jeder beliebige Vertragsstaat die Befugnis besitzt, die Zuständigkeit des IGH für die Einleitung eines Verfahrens wegen Verletzung der Verpflichtungen aus der Konvention wahrzunehmen (dazu S. 306–309).

Das Werk stellt eine beeindruckende wissenschaftliche Leistung dar. Mit seiner klaren Sprache und seinen verlässlichen Nachweisen wird es sich auch in der Praxis der internationalen Strafverfolgung als unentbehrlich erweisen.